



## EDITORIAL

---

Schon Mary Poppins wusste, dass ein Löffelchen voll Zucker die bitterste Medizin versüßen kann. Mit Einführung des EU-Mehrwertsteuerpaketes zum 01.01.2010 stellt sich nun die umgekehrte Frage, ob ein paar von der Finanzverwaltung verabreichte bittere Pillen ein insgesamt sehr lobenswertes Modell ungenießbar machen werden? B2B-Dienstleistungen sind nach der neuen umsatzsteuerlichen Grundregel künftig im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers zu versteuern. Hat der leistende Unternehmer in diesem Staat weder einen Sitz noch eine feste Niederlassung, so greift für seine EU-Umsätze stets das Reverse-Charge-Verfahren. Das wäre – für sich alleine betrachtet – eine sinnvolle Neuregelung. Das Problem dabei ist nur, dass die Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Leistungsempfänger laut Finanzverwaltung eine streng formalistische Voraussetzung zur Anwendung dieses Verfahrens darstellt und bestimmte (aber nicht alle) Dienstleistungsumsätze an EU-Leistungsempfänger einzeln durch den leistenden Unternehmer zu melden sind. Schade: Auch mehrere Löffelchen voll Zucker würden wohl nicht ausreichen, um die Finanzverwaltung hier zur Besonnenheit zu bringen.



Philipp Matheis  
Steuerberater

## INHALT

---

**Umsatzsteueränderungen  
ab 01.01.2010 – Final Call!**

**Rechtliche Fallstricke bei  
Sanierungsgebieten**

**Altersvorsorgeaufwendungen aktuell**

**Zinsderivate – Bestandteil des  
effektiven Zinsmanagements**

**GmbH-Recht: Schiedsfähigkeit von  
Beschlussmängelstreitigkeiten**

## Umsatzsteueränderungen ab 01.01.2010 – Final Call!

- In wenigen Tagen treten sie in Kraft, die Umsatzsteueränderungen aufgrund des sogenannten Mehrwertsteuerpaketes der EU. Für Unternehmen, die grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen und beziehen, führen insbesondere die Neuregelung bei der Bestimmung des Dienstleistungsortes, die Erweiterung des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens sowie die neuen Meldepflichten zu Umstellungen im Rechnungswesen.

Bislang galten Dienstleistungen – vorbehaltlich zahlreicher Ausnahmetatbestände – als in dem Land ausgeführt, in dem der Leistungserbringer sein Unternehmen betreibt (Ursprungslandprinzip). Die künftige Regelung zur Ortsbestimmung von Sonstigen Leistungen sieht eine Vorabentscheidung darüber vor, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist (B2B-Geschäfte) oder nicht (B2C-Geschäfte). Sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbringt und die der Leistungsempfänger für seine unternehmerische Sphäre bezieht, werden nun regelmäßig dort besteuert, wo der Leistungsempfänger ansässig ist bzw. wo er eine Betriebsstätte unterhält (Bestimmungslandprinzip für B2B-Regeldienstleistungen, z. B. Wartung, Beratung, Management). Die Umsatzsteuerschuld wird bei innergemeinschaftlichen B2B-Regeldienstleistungen einheitlich im gesamten Gemeinschaftsgebiet stets auf den Leistungsempfänger übergehen (Reverse-Charge-Verfahren). Ausnahmen sieht das Gesetz allerdings weiterhin z. B. bei Grundstücksdienstleistungen oder etwa Schulungen vor. Bei Dienstleistungen an Nicht-Unternehmer (B2C) werden sich überwiegend keine Änderungen zur bestehenden Rechtslage ergeben.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung enthält indes neue Felder, in denen B2B-Regeldienstleistungen sowohl auf der Eingangs- als auch auf der Ausgangsseite

gesondert zu erfassen sind. Die Zusammenfassende Meldung, in der künftig auch Regeldienstleistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer zu erklären sind, soll laut einem Referentenentwurf der Bundesregierung ab 01.07.2010 grundsätzlich monatlich jeweils am 25. des Folgemonats zu übermitteln sein. Eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung sieht der Referentenentwurf nicht mehr vor.

Was ist im Hinblick auf die gesetzlichen Neuregelungen zu tun?

Unternehmen, die innergemeinschaftliche B2B-Regeldienstleistungen erbringen, könnten – so das BMF in einem Anwendungsschreiben vom 04.09.2009 – nur dann Rechnungen netto mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger fakturieren, wenn der Kunde seine USt-ID-Nr. aktiv „verwendet“ und dadurch bekundet, dass er die Leistung in seiner Eigenschaft als Unternehmer bezieht. Über die Verwendung der USt-ID-Nr. müsse eine Erklärung des Kunden eingeholt werden. Des Weiteren sollte aus Vertrauensschutzgründen eine Bestätigung der USt-ID-Nr. durch eine qualifizierte Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern eingeholt werden.

Für Kunden, die außerhalb der EU ansässig sind, wird eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Unternehmerbescheinigung verlangt. Allerdings kann die Unternehmereigenschaft eines Drittlandkunden auch anhand anderer geeigneter Nachweise dargelegt werden. Die Stammdaten der betreffenden Kunden sollten entsprechend aktualisiert werden. Weiter sollte bei sämtlichen ein- und ausgehenden Dienstleistungsströmen über die Grenze daher analysiert werden, ob die Steuerfindungslogik im ERP-System die Geschäftsvorfälle auch künftig zutreffend abbildet. Damit B2B-Regeldienstleistungen

sowohl auf der Ausgangs- als auch auf der Eingangsseite zutreffend verbucht werden und auch richtig in die Umsatzverprobung bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Zusammenfassende Meldung einfließen, sind im Buchungssystem entsprechende Prozesse und die Steuerfindungslogik zu aktualisieren. Für die buchhalterische Umsetzung müssen

neue Konten und Steuerschlüssel eingerichtet werden.

**INFOS**
**Kontakt:**

Philipp Matheis (p.matheis@psp.eu)  
Andreas Braun (a.braun@psp.eu)

## Rechtliche Fallstricke bei Sanierungsgebieten

■ „Sanierungsverfahren wird durchgeführt“. Bei der Durchsicht von Grundbuchauszügen kann man den Hinweis immer wieder sehen. In Berlin allein gibt es derzeit elf solcher Sanierungsgebiete. Daneben sondiert die Berliner Senatsverwaltung sechs neue Gebiete, die für den Erlass späterer Sanierungssatzungen nach § 142 BauGB infrage kommen. Die meisten Marktteilnehmer können sich noch ungefähr vorstellen, dass Städte und Gemeinden Gebiete, die mit überdurchschnittlicher Fluktuation, Wanderungsverlusten, Arbeitslosigkeit, Verkehrslärm etc. zu kämpfen haben, gezielt neu aufstellen möchten. Deutlich seltener ist den Grundstückseigentümern und/oder den Parteien einer Grundstückstransaktion jedoch bewusst, mit welchen rechtlichen Konsequenzen sie zu rechnen haben, wenn sie dem Sanierungsvermerk im Grundbuch keine Aufmerksamkeit widmen.

Schon vor förmlicher Festlegung eines Sanierungsgebietes wird in der Regel der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen bekannt gemacht und damit ein sogenanntes „Untersuchungsgebiet“ ausgewiesen. Dies ermöglicht der Gemeinde, Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Ist jedoch die Sanierungssatzung bereits erlassen und bekannt gemacht, unterliegen die Eigentümer eines Grundstückes einem sehr weitgehenden Genehmigungsvorbehalt. Hiernach bedürfen beispielswei-

se bauliche Maßnahmen selbst dann, wenn sie bauordnungsrechtlich bereits genehmigt sein sollten, einer sanierungsrechtlichen Genehmigung. Das Gleiche gilt für den Verkauf des Grundstückes wie auch für dessen Belastung beispielsweise mit einer Grunddienstbarkeit oder einer Grundschuld. Bei Grundstückskaufverträgen sorgt die Sanierungsverwaltungsstelle durch die Vornahme einer Preisprüfung insbesondere dafür, dass der Kaufpreis nicht über dem Verkehrswert liegt.

Bemerkenswert bei dem Genehmigungsvorbehalt ist, dass im Grundsatz nicht nur rein dingliche Rechtsgeschäfte, sondern auch bereits die dazu führenden schuldrechtlichen Grundvereinbarungen der Genehmigung bedürfen. Allerdings ordnet das Gesetz für den Fall, dass das jeweilige schuldrechtliche Geschäft bereits genehmigt wurde, die Fiktion an, dass damit auch die Erteilung der Genehmigung für den dinglichen Vollzug vorliegt. Ob dies auch im umgekehrten Fall angenommen werden kann, also wenn zwar das dingliche Rechtsgeschäft, nicht aber das schuldrechtliche Grundgeschäft genehmigt wurde, ist bislang gerichtlich nicht geklärt worden und in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung auch nicht eindeutig zu beantworten. Es sprechen jedoch neben der ständigen notariellen Praxis nach unserer Meinung auch die besseren inhaltlichen Argumente dafür, dass die Fiktion auch im umgekehrten Fall angewendet werden kann.

Weithin unbekannt ist die Tatsache, dass auch langfristige Mietverträge, die auf eine bestimmte Zeit von

mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert werden, der Genehmigung durch die Gemeinde bedürfen.

In Ermangelung einer solchen Genehmigung sind die betroffenen Rechtsgeschäfte schwebend unwirksam und entfalten daher grundsätzlich keine Bindungswirkung. Ein Mieter, der seinen – langfristigen – Mietvertrag nicht mehr erfüllen möchte, kann also das Mietobjekt ohne Einhaltung einer Frist räumen und die Mietzahlungen einstellen, ohne dass er hierdurch vertragsbrüchig werden würde. Der Vermieter dagegen muss überlegen, ob er die Genehmigung für einen bislang nicht genehmigten Vertrag noch einholt und damit den gesam-

ten Vertrag mit Rückwirkung wirksam oder eben unwirksam macht, je nachdem wie die Gemeinde über den Antrag entscheidet. Wichtiger und besser wäre es jedoch, wenn die Vertragsparteien dem Genehmigungsvorbehalt Rechnung tragen und den möglichen Ausgang des Genehmigungsverfahrens bereits im Vorhinein im Vertrag, beispielsweise durch die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes und einer Kostentragungsregelung, berücksichtigen würden.

## INFOS

## Kontakt:

Max Boettcher (m.boettcher@psp.eu)

## Altersvorsorgeaufwendungen aktuell

- Bestimmte Beiträge, die ein Arbeitgeber zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung für Mitarbeiter leistet, sind vom Lohnsteuerabzug freigestellt. Die Steuerbegünstigung soll als Anreiz dienen, die drohende Versorgungslücke im Ruhestand zu schließen. Dabei sollen sich die hierfür aufgewendeten Beträge in höchstmöglichem Umfang, also ohne steuerliche Abzüge, auswirken. Eine steuerliche Belastung für den Arbeitnehmer ergibt sich – abhängig von seinen übrigen Einkommensverhältnissen – erst in Zukunft, wenn die Versorgungsleistungen an ihn ausbezahlt werden. Die Steuerbegünstigung ist an viele Voraussetzungen geknüpft, die permanent fortentwickelt werden und somit einem ständigen Wandel unterliegen. Ein vor kurzem veröffentlichtes Urteil des BFH, das noch zur alten Rechtslage vor Einführung des Alterseinkünftegesetzes ergangen ist, verdeutlicht die Probleme und Haftungsrisiken, denen ein international tätiges Unternehmen ausgesetzt ist. Im Urteil waren ausländische Mitarbeiter für ein deutsches Tochterunternehmen tätig. Der weltweit agierende Konzern hatte ein einheitliches Versorgungswerk in Großbritannien eingerichtet, an das alle Zukunftssicherungsleistungen für die Arbeitnehmer zu überweisen waren. Damit sollte erreicht werden, dass mobile

Mitarbeiter nicht durch häufigen Arbeitsplatzwechsel bei der betrieblichen Altersversorgung benachteiligt werden.

Alterssicherungsleistungen eines deutschen Arbeitgebers für Mitarbeiter, die an seinen inländischen Betriebsitz entsandt wurden, sind von der Einkommensteuer befreit, wenn die Zahlungen auf gesetzlichen Verpflichtungen eines anderen EU-Mitgliedstaates basieren. Dagegen stellt der BFH klar, dass freiwillige Zahlungen oder Zahlungen gemäß tarifvertraglicher Regelungen nicht unter diese Befreiung fallen. Leistet der Arbeitgeber dennoch Zahlungen an einen ausländischen Versorgungsträger, der die deutschen Kriterien nicht erfüllt und keinem der nationalen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung zuordenbar ist, muss er hierauf Lohnsteuer einbehalten und an den deutschen Fiskus abführen. Sofern er keine Lohnsteuer einbehält, haftet er für den zu gering abgeführten Differenzbetrag.

Der Arbeitnehmer selbst muss den Betrag unter Umständen sogar doppelt versteuern. Zum einen fällt die Steuer in Deutschland in der Ansparphase an und zum anderen könnte die künftige Rentenzahlung

im Ausland in der Leistungsphase zu versteuern sein. Auch hierin sieht der BFH keine EU-rechtswidrige Ungleichbehandlung, weil die Mitgliedstaaten zum gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts nicht verpflichtet seien, ihr eigenes Steuersystem den verschiedenen Steuersystemen der

anderen Mitgliedstaaten anzupassen, um Doppelbesteuerungen zu beseitigen.

**INFOS**

Kontakt:

Jens Krall (j.krall@psp.eu)

## Zinsderivate – Bestandteil des effektiven Zinsmanagements

- Der Leitzins für den Euroraum ist in 2009 in nie da gewesener Geschwindigkeit auf ein Rekordtief von 1 % gefallen. Fremdfinanzierungen im Kurzfristbereich sind aktuell auf dieser Basis zu sehr günstigen Konditionen zu haben, gleichsam aber erschwert wird die risikolose Vermögensanlage. In jedem Fall zeigt sich aber die Notwendigkeit, im Rahmen eines aktiven Zinsmanagements sowohl im Privat- als auch im Betriebsvermögen zinstragende Titel wie Darlehen oder Anleihen im Hinblick auf ihnen immanente Zinsänderungsrisiken zu überprüfen und angemessene Vorkehrungen zu treffen. Soll eine derzeit günstige Zinskondition im Hinblick auf ein bestehendes Darlehen auf den Zeitpunkt der Anschlussfinanzierung oder eine plangemäß neu einzugehende Fremdfinanzierung gesichert werden, kommt der Abschluss eines Forward-Darlehens in Betracht. Relativ einfach in der Durchführung und transparent in der Berechnung der Kosten hierfür können Konditionen bis zu fünf Jahre im Voraus festgeschrieben werden. Des Weiteren kann mittels Zinsbegrenzungsvereinbarungen, Zinsswaps oder auch Zinsoptionen Zinsänderungsrisiken wirksam begegnet werden. Ohne die zugrunde liegenden Geschäfte selbst zu beeinflussen und die unternehmerische Flexibilität diesbezüglich einzuschränken, bieten diese sogenannten Zinsderivate die Möglichkeit, bestehende Zinsrisiken in Zusammenhang mit Darlehen oder Anleihen abzusichern.

Besteht beispielsweise eine variable Finanzierung (= Grundgeschäft), kann ein sogenannter Cap ge-

gen steigende Zinsen schützen. Der Cap kann als eigenständiges Zinsderivat jederzeit zum aktuellen Marktpreis veräußert werden. Der Darlehensnehmer partizipiert an den niedrigen Zinsen im kurzfristigen Bereich und ist geschützt vor steigenden Zinsen. Übersteigt der festgelegte variable Referenzzinssatz zu den zu Vertragsbeginn definierten Zeitpunkten die vertraglich fixierte Zinsobergrenze, so ist der Verkäufer des Cap verpflichtet, die Differenz zwischen Zinsobergrenze und Referenzzins bezogen auf einen vereinbarten Nominalbetrag an den Käufer des Cap auszuzahlen. Besteht bereits eine variable Finanzierung oder wird aus diversen Gründen eine langfristige Finanzierung nicht gewährt, kann die Verbindlichkeit über ein Zusatzgeschäft, losgelöst vom Grundgeschäft in ein Festzinsdarlehen „umgewandelt“ werden. Durch den Abschluss eines Zinsswaps wird der variable Zinssatz (z. B. Euribor + Marge) gegen einen Festzins getauscht. Dadurch wird die Zinsbindungsfrist der variablen Finanzierung faktisch verlängert und damit gesichert. Berechnungsbasis für die Ermittlung der auszutauschenden Geldbeträge ist ein fiktiver Nominalbetrag, der im Regelfall dem Darlehensbetrag entspricht. Zinsswaps werden häufig auch für Finanzierungen in Fremdwährung eingesetzt.

Zinsswaps fallen wie auch Zinsbegrenzungsvereinbarungen als Dauerschuldverhältnisse in die Kategorie der Termingeschäfte, da bereits zu Vertragsbeginn Konditionen fixiert werden, zu denen zukünftig Transaktionen erfolgen. Die Besteuerung dieser Zins-

derivate im Privatvermögen ist an die während der Laufzeit tatsächlich erhaltenen und geleisteten Zinszahlungen anzuknüpfen. Die Ergebnisse hieraus unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Besteuerung der beschriebenen Zinsderivate im Betriebsvermögen orientiert sich grundsätzlich an deren Bilanzierung und Bewertung, mit dem Unterschied, dass nach Handelsrecht potenziell zu bildende Drohverlustrückstellungen steuerlich nicht anerkannt werden. Dient das Zinsderivat der Absicherung eines Grundgeschäftes (beispielsweise einer variablen Finanzierung), so bilden Grundgeschäft und Zinsderivat in

der Regel eine Bewertungseinheit, die kompensatorisch zu bewerten ist.

Sollten Sie betreffend der Einsatzmöglichkeiten von Zinsderivaten zur Absicherung von Fremdfinanzierungen oder Anleiheportfolios und deren steuerlicher und bilanzieller Behandlung Fragen haben, wenden Sie sich gern an das Family Office.

**INFOS**
**Kontakt:**

Maik Paukstadt (m.paukstadt@psp.eu)  
Andreas Kerpf (a.kerpf@psp.eu)

## GmbH-Recht: Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten

- Die Gesellschafter einer GmbH können im Gesellschaftsvertrag festlegen, dass für Streitigkeiten unter ihnen statt den staatlichen Gerichten private Schiedsgerichte zuständig sein sollen. Bisher war allerdings umstritten, ob auch Beschlussmängelstreitigkeiten, das heißt Beschlussanfechtungsklagen einer GmbH, einem Schiedsgericht übertragen werden können. Die Rechtsprechung lehnte die Schiedsfähigkeit mangels gesetzlicher Regelung ab. Der Gesetzgeber regelte diese Frage indes nicht und überließ die Entscheidung im Einzelfall der Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof gab nun mit seiner Entscheidung vom 06.04.2009 seine frühere Auffassung ausdrücklich auf und sorgte so für mehr Rechtssicherheit: Entgegen seiner früheren Auffassung sind Beschlussmängelstreitigkeiten einer GmbH nunmehr grundsätzlich schiedsfähig, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung. An die Wirksamkeit einer solchen Schiedsklausel werden allerdings hohe Anforderungen gestellt. Sie muss ein Verfahren gewährleisten, das dem Rechtsschutz durch staatliche Gerichte gleichwertig ist. Genügt die Schiedsklausel diesen Anforderungen nicht, ist sie unwirksam. Dies kann erhebliche Folgen für den anfechtenden Gesellschafter haben, weil eine Klage vor dem Schiedsgericht unzulässig

wäre und die Anfechtungsfrist dann abgelaufen sein könnte.

Eine Schiedsabrede über Beschlussmängelstreitigkeiten kann zunächst nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter wirksam zustande kommen. Darüber hinaus erfordert eine wirksame Schiedsklausel nach der Entscheidung des BGH bestimmte Informations- und Beteiligungsregelungen. Beispielsweise müssen sämtliche Gesellschafter über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert und dadurch in die Lage versetzt werden, dem Verfahren zumindest als Nebenintervenient beizutreten. Außerdem muss gewährleistet sein, dass sämtliche Gesellschafter die Möglichkeit haben, an Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter mitzuwirken. Schließlich muss die Klausel eine Verfahrenskonzentration vorsehen, also die Zusammenfassung sämtlicher in einen Beschluss betreffenden Schiedsverfahren bei einem Schiedsgericht.

Bereits bestehende Schiedsklauseln sollten nun auf ihre Wirksamkeit geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei ergeben sich weitergehende Fragen, die die Entscheidung des BGH nicht beantwortete. So ist beispielsweise nicht geklärt, welche

Mehrheiten für die Anpassung bestehender, aber unwirksamer Schiedsklauseln über Beschlussmängelstreitigkeiten erforderlich sind. Oft entscheiden sich Parteien eines Vertrages aus Gründen der Vertraulichkeit für die private Schiedsgerichtsbarkeit als Alternative zu einem Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Denn das Schiedsverfahren bietet Möglichkeiten, das Verfahren selbst und den Prozessstoff nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Vorteilhaft können auch eine mögliche Spezialisierung der Schiedsrichter sein sowie die Tatsache, dass in nur einer Instanz entschieden wird, was zu einem schnellen Abschluss des Verfahrens führen kann. Mit einem Schiedsverfahren können allerdings je nach

Verfahrensordnung höhere Kosten im Vergleich zu Verfahren an staatlichen Gerichten verbunden sein.

Die Entscheidung des BGH eröffnet jetzt die Möglichkeit, auch GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten vor Schiedsgerichten zu erledigen. Gesellschafter einer GmbH müssen entscheiden, ob die genannten Vorteile aus ihrer Sicht für eine Schaffung oder Erweiterung von Schiedsklauseln auch über diese Streitigkeiten sprechen.

**INFOS**
**Kontakt:**

Dr. Andreas Kleinknecht (a.kleinknecht@psp.eu)

## Ohne Musik wäre das Leben ein Irrtum

Die „Taschenphilharmonie“ ist „das kleinste Sinfonieorchester der Welt“ und steht in einer berühmten Tradition. Dabei versteht sich das Ensemble als Ergänzung der Spielpläne der großen Orchester. Als Sponsoring-Partner dieser Münchener Institution haben wir für unsere Mandanten Karten für zwei Konzerte mit einer Ermäßigung von 50 % reserviert. Für Schnellentschlossene gibt es dazu als Weihnachtsgeschenk ein kleines Kontingent an Freikarten. Lassen Sie sich von PSP in die wunderschöne Allerheiligen Hofkirche in die Residenz entführen und von der Taschenphilharmonie Ihre „Seele erfreuen und anregen“.

Kartenwünsche richten Sie bitte an [c.bastian@psp.eu](mailto:c.bastian@psp.eu), wir freuen uns auf Sie.

**Sonntag, 31.01.2010, 18.30–20.30 Uhr**
**Schubert & Mahler**

Schubert: Impromptu f-moll, op. post. 142 Nr. 2 (Fassung für Ensemble)

Schubert: Sonate a-moll, D 784 (Fassung für Ensemble)

Mahler: Rückert-Lieder

Solist: Wolfgang Wirsching

**Sonntag, 14.03.2010, 18.30–20.30 Uhr**
**Beethoven & Janáček**

Beethoven: Klavierkonzert Nr. 4 G-Dur, op. 58

Janáček: „Auf verwachsenem Pfad“

Solist: Sandro Ivo Bartoli

 Weitere Informationen unter [www.die-taschenphilharmonie.de](http://www.die-taschenphilharmonie.de)

## Neu als Partner bei PSP



v. li. n. re.:  
Philipp Matheis,  
Andreas Vogl,  
Heiko Wunderlich

Philipp Matheis (Steuerberater), Andreas Vogl (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) und Heiko Wunderlich (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht) verstärken ab 1. Januar 2010 die PSP-Partnerschaft. Philipp Matheis steht bei PSP für den Beratungsschwerpunkt Umsatz- und Verbrauchssteuern und ist daneben in der klassischen Steuerberatung zu Hause. Bei Andreas Vogl zählt die klassische

Wirtschaftsprüfung ebenso zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit wie Due Diligence-Prüfungen, M&A oder die Bewertung mittelständischer Unternehmen. Dazu erweitert Heiko Wunderlich den Partnerkreis. Seine Tätigkeitsfelder liegen in der steuerlichen Gestaltungs- und Transaktionsberatung, dem internationalen Steuerrecht sowie im steuerlichen Verfahrens- und Prozessrecht.

## PSP Family Office erneut mit gutem Leumund



Der Elite Report hat Kenner der Family Office Szene nach den Besten in dieser Disziplin gefragt. Führend in Deutschland ist demnach auch PSP, welches damit zu den 11 besten Family Offices in Deutschland zählt. Dabei hat gerade die Finanz- und Wirtschaftskrise unsere Position als

unabhängige Institution für die aufgabenbereiche strategische Vermögensallokation und Vermögenscontrolling gestärkt. Das PSP Family Office ist nicht zuletzt durch seine Unabhängigkeit in der Lage, die Interessen seiner Mandanten neutral zu vertreten.

## PSP Firm of the Year



Beim Treffen von DFK International in Amsterdam wurde PSP zur „Firm of the Year“ der Region Europe, Middle East und Africa gewählt. Auswahlkriterium war dabei insbesondere die Qualität und der Umfang der internationalen Zusammenarbeit mit anderen DFK-Mitgliedern. DFK International ist ein bedeutender internationaler Verbund von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien mit mehr als 300 Büros in 81 Ländern. Mehr unter [www.dfkintl.com](http://www.dfkintl.com).

## Dr. Sabine Stetter in eigener Kanzlei

Dr. Sabine Stetter wird Ende des Jahres bei PSP ausscheiden und eine eigene ausschließlich auf Wirtschafts- und Steuerstrafrecht spezialisierte Rechtsboutique gründen. Aus den Augen ist nicht aus dem Sinn. Wir wünschen Frau Dr. Stetter in Ihrem neuen Umfeld viel Glück und Erfolg und werden auch weiterhin interdisziplinäre Projekte gemeinsam angehen und bearbeiten.

### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf ([r.graf@psp.eu](mailto:r.graf@psp.eu)) und Stefan Groß ([s.gross@psp.eu](mailto:s.gross@psp.eu)); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu); Foto: Karsten de Riese, Dietramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, [www.schoppe.de](http://www.schoppe.de)